

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006  
– Drucksache 14/392**

### **Beratende Äußerung zur Struktur der Grundbuchämter und Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Baden- Württemberg**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I.

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006 – Drucksache 14/392 – Kenntnis zu nehmen;

II.

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs aufzugreifen, insbesondere

- a) ein Konzept für die Konzentration der Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet zu erarbeiten,
- b) eine Übergabe des kommunalen Grundbuchs bis spätestens 31. Dezember 2012 auf das Land Baden-Württemberg vorzubereiten und dazu ein einvernehmliches Konzept mit den Kommunen vorzulegen, das die elektronische Erfassung beinhaltet,
- c) die Erstdatenerfassung der Grundbücher zu beschleunigen und dabei die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Erfassungsmethoden einzubeziehen,
- d) die Vorschläge des Rechnungshofs zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation der Grundbuchämter zu berücksichtigen,
- e) zur Erhöhung der Abrufgebühren aus dem Elektronischen Grundbuch auf eine Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmun-

gen hinzuwirken und die vom Rechnungshof vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen umzusetzen;

2. dem Landtag über den Stand der Umsetzung bis 31. August 2007 zu berichten.

01. 03. 2007

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Die stellv. Vorsitzende:

Ursula Lazarus

### Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/392 in seiner 12. Sitzung am 1. März 2007. Vorberatend hatte sich der Ständige Ausschuss in seiner 5. Sitzung am 30. November 2006 mit der Mitteilung befasst. Die Empfehlung und der Bericht des Ständigen Ausschusses sind dem Bericht über die Beratungen des Finanzausschusses als Anlage beigefügt.

Der Berichterstatter brachte zum Ausdruck, der Rechnungshof habe eine umfassende und tief greifende Beratende Äußerung vorgelegt. Angesichts dessen überlasse er es gern dem Rechnungshof, über die Sachlage zu berichten, die der Äußerung zugrunde liege. Im Anschluss daran werde er seine Beschlussempfehlung an das Plenum vortragen und diese im Einzelnen begründen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, das elektronische Grundbuch sei ein Großprojekt zur Rationalisierung des Grundbuchwesens, das unter anderem eine Vereinfachung der Arbeitsweise, einen verminderten Personalbedarf und Kosteneinsparungen verspreche. Das Hauptproblem sei die Übertragung des Altbestands von 5,6 Millionen Grundbüchern in Papierform in das elektronische Medium.

Die 565 Grundbuchämter außerhalb Baden-Württembergs seien bei den Amtsgerichten eingerichtet, und dort seien die Notare Freiberufler. Demgegenüber gebe es allein in Baden-Württemberg 677 Grundbuchämter; im württembergischen Rechtsgebiet seien es 234 staatliche Bezirksnotariate. Der Bezirksnotar erledige die notarielle Tätigkeit und das Grundbuchgeschäft in einer Person. Dies sei außerordentlich effizient.

Im badischen Rechtsgebiet gebe es 64 staatliche Amtsnotariate; bei elf von ihnen werde das Grundbuchamt mit staatlichem Personal geführt. Der Grundbuchbeamte sei ein Rechtspfleger. Darüber hinaus gebe es im badischen Rechtsgebiet rund 360 kommunale Grundbuchämter mit eigenem Personal, welches das Grundbuch führe, aber keine Eintragungen vornehmen könne. Diese müsse der Notar oder Rechtspfleger als Grundbuchbeamter vornehmen.

Der Rechnungshof habe erstens festgestellt, dass Baden-Württemberg bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs im Bundesvergleich massiv hinterherhinke. Das Land habe bislang lediglich 32 % seines Grundbuchbestands erfasst; das seien 1,8 von 5,6 Millionen Grundbüchern. Die Ursache dafür liege darin, dass das Land keinen Durchgriff auf die kommunalen

Grundbuchämter habe, sondern im Grunde nur die Möglichkeit habe, sie abzuschaffen.

Zweitens habe das Land kein verbindliches Erfassungskonzept. Dies gelte für beide Landesteile. Der Personalaufwand bei den Grundbuchämtern im badischen Rechtsgebiet sei im Falle der kommunalen Ämter wegen der extremen Dezentralität und bei allen badischen Grundbuchämtern, also auch bei den staatlichen, wegen eines unnötig aufwendigen Bearbeitungsverfahrens viel höher als der im württembergischen Rechtsgebiet. Dort würden im Schnitt 1,7- bis 2,7-mal so viele Eintragungen vorgenommen wie im badischen Rechtsgebiet. Der Personalaufwand im Grundbuchbereich könne im badischen Rechtsgebiet durch Zentralisierung auf die elf staatlichen Grundbuchämter, durch Straffung der Bearbeitungsweise sowie nach voller Umsetzung des elektronischen Grundbuchs im staatlichen Bereich um rund 40 % und im kommunalen Bereich um 63 % vermindert werden.

Der Rechnungshof wolle erreichen, dass die heterogene und differenzierte Grundbuchamtslandschaft im badischen Rechtsgebiet umgehend bereinigt werde. Dies sei unabhängig von einer etwaigen Notariatsreform sofort möglich. Die Bereinigung durch Eingliederung der kommunalen Grundbuchämter in die elf staatlichen Grundbuchämter könne für das Land im Ergebnis kostenneutral erfolgen; wenn alle entsprechenden Landesleistungen – 18 bis 22 Millionen € – an die Kommunen entfielen, könnten diese für das notwendige Personal, das für die Übernahme der Aufgaben erforderlich sei, verwendet werden. In diesem Fall könne das elektronische Grundbuch zügig und staatlich gesteuert umgesetzt werden, und zusätzlich könne zusammen mit einer Vereinfachung der bisherigen Arbeitsweise massiv gespart werden.

Im württembergischen Rechtsgebiet wolle der Rechnungshof die Bezirksnotariate und damit auch die bisherige Grundbuchamtslandschaft erhalten, weil sie hoch effizient sei. Die Notariate brächten dem Land einen erheblichen Einnahmeüberschuss. Aus Sicht des Rechnungshofs gebe es gegenwärtig keinen zwingenden Sachgrund, die Amtsnotariate zu verändern. Nach den überschlägigen Berechnungen des Rechnungshofs könnten im württembergischen Rechtsgebiet nur eine vollständige Einführung des elektronischen Grundbuchs und eine Reduzierung der Zahl der Grundbuchämter auf acht eine vergleichbare Effizienz herbeiführen, wie sie jetzt schon vorhanden sei.

Weder im badischen noch im württembergischen Rechtsgebiet stehe es bezüglich der Einführung des elektronischen Grundbuchs besonders gut. Der Rechnungshof wolle daher im ganzen Land die Einführung des elektronischen Grundbuchs umgehend beschleunigen, und zwar dadurch, dass das Justizministerium das noch immer fehlende Gesamtkonzept zur Erfassung mit Ziel- und Zeitvorgaben aufstelle und anwende und dass das Justizministerium die diversen Erfassungsmethoden nach Wirtschaftlichkeitskriterien auswähle und anwende.

Ziel müsse die zeitlich absehbare Verfügbarkeit des Grundbuchs in elektronischer Form sein, was nach Auffassung des Rechnungshofs im Jahr 2012 geschaffen sein sollte, damit sich die Wirtschaftlichkeits- und Nutzungsvorteile auch in Baden-Württemberg so rasch wie möglich auswirken könnten. Dies gelte sowohl für die Nutzer und Kunden als auch für das Land insgesamt, welches dann weniger Personal brauche und durch eine attraktive Gebührenstruktur seine Einnahmen erhöhen könne. Das elektronische Grundbuch sei aus Sicht des Rechnungshofs ein wichtiger Standortfaktor für das Land.

Die stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses teilte mit, heute beginne im Neuen Schloss Stuttgart das 3. Europäische Diskussionsforum, das unter der europäischen Ratspräsidentschaft vom Justizministerium Baden-

Württemberg als Gastgeber zusammen mit dem Bundesministerium der Justiz veranstaltet werde. Der Justizminister könne daher nicht an der Beratung dieses Tagesordnungspunkts im Finanzausschuss teilnehmen und werde durch den Ministerialdirektor im Justizministerium vertreten.

Der Berichterstatter zeigte auf, der Ständige Ausschuss habe die Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (Anlage zum Bericht des Ständigen Ausschusses) weitgehend übernommen und sich lediglich der Formulierung in Ziffer 1 Buchst. a „unter Aufgabe der kommunalen Grundbuchämter“ nicht angeschlossen. Er (Redner) schlage dem Finanzausschuss heute eine Beschlussempfehlung vor, die der Empfehlung des Ständigen Ausschusses entspreche, aber durch die Einfügung eines zusätzlichen Punktes – Ziffer 1 Buchst. b – noch etwas darüber hinausgehe.

Die gesetzliche Aufgabe zur Führung des Grundbuchs liege beim Land. Die derzeitige Struktur der Grundbuchämter insbesondere im badischen Rechtsgebiet bedürfe dringend einer Neuordnung. Die ausgeprägte dezentrale kommunale Struktur im Grundbuchwesen sei nicht mehr zeitgerecht, nicht wirtschaftlich und höchst ineffektiv. Dies gelte umso mehr, wenn das elektronische Grundbuch einmal flächendeckend eingeführt sei.

Der vom Land bezuschusste Betrieb der kommunalen Grundbuchämter verursache erhebliche Defizite. Deshalb sei ein großer Teil der Kommunen auch bereit, das kommunale Grundbuch möglichst rasch an das Land zu übergeben. Dafür benötigten die Kommunen eine genaue zeitliche Perspektive und eine klare politische Entscheidung. Letzteres sei auch für das Justizministerium notwendig, damit es wisse, in welche Richtung die Neukonzeption anzulegen sei. Vor diesem Hintergrund halte er es für erforderlich, dass der Ausschuss heute eine entsprechende Entscheidung treffe.

Bei der Regelung, die er nachfolgend unter Ziffer 1 Buchst. b vorschlage, müsse gewährleistet sein, dass das Land die Voraussetzungen für eine zentrale Erfassung der Daten schaffe. Die Grundbuchdatenzentrale sei so auszugestalten, dass dort die Daten aller Kommunen zentral erfasst werden könnten. Dabei dürfe den Kommunen kein zusätzlicher Investitionsaufwand entstehen.

Im Blick auf eine Übergabe des kommunalen Grundbuchs an das Land sei es auch notwendig, einen ausreichend langen Übergangszeitraum vorzusehen, der den Kommunen eine ordnungsgemäße elektronische Erfassung der Daten ermögliche und ihnen insbesondere Planungssicherheit gewähre, was die Verwendung des Personals betreffe. Das Land könne den Kommunen auch anbieten, vor Ort eine Stelle zur Einsicht in das elektronische Grundbuch zu installieren, die den Kommunen für ihre Zwecke kostenlos zur Verfügung stehe.

Die elektronische Erfassung der Grundbuchdaten lasse sich seines Erachtens beschleunigen. Dies würde erheblich zur Wirtschaftlichkeit beitragen. Vor allem wäre auch ein zeitliches Ende absehbar.

Vor diesem Hintergrund rege er an, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*I. von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006 – Drucksache 14/392 – Kenntnis zu nehmen;*

*II. die Landesregierung zu ersuchen,*

1. die Vorschläge des Rechnungshofs aufzugreifen, insbesondere
  - a) ein Konzept für die Konzentration der Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet zu erarbeiten,
  - b) eine Übergabe des kommunalen Grundbuchs bis spätestens 31. Dezember 2012 auf das Land Baden-Württemberg vorzubereiten und dazu ein einvernehmliches Konzept mit den Kommunen vorzulegen, das die elektronische Erfassung beinhaltet,
  - c) die Erstdatenerfassung der Grundbücher zu beschleunigen und dabei die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Erfassungsmethoden einzubeziehen,
  - d) die Vorschläge des Rechnungshofs zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation der Grundbuchämter zu berücksichtigen,
  - e) zur Erhöhung der Abrufgebühren aus dem elektronischen Grundbuch auf eine Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken und die vom Rechnungshof vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen umzusetzen;
2. dem Landtag über den Stand der Umsetzung bis 31. August 2007 zu berichten.

Ein Abgeordneter der SPD machte darauf aufmerksam, in der Beratenden Äußerung gehe es zum einen um die Frage nach der künftigen Struktur der Grundbuchämter und zum anderen um die Einführung des elektronischen Grundbuchs. Es sei schwierig, die Strukturfrage zu bewältigen. Der Rechnungshof weise zu Recht auf die Ineffizienzen durch die unterschiedliche Struktur hin. Wie der Beschlussvorschlag des Berichterstatters und die Diskussion im Ständigen Ausschuss zeigten, gehe der politische Wille eher dahin, die Grundbuchamtsstruktur gemeinsam mit den Kommunen zu bereinigen und sie nicht per Gesetz zu durchbrechen. Nach Ansicht der SPD hingen die Grundprobleme bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs auch mit der angesprochenen Struktur zusammen. Daher stimme die SPD dem vom Berichterstatter unterbreiteten Vorschlag, der etwas präziser und drängender formuliert sei als die Empfehlung des Ständigen Ausschusses, gern zu.

Bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs stelle sich Baden-Württemberg im Bundesländervergleich sehr schlecht. Dies sei hier nur deshalb noch nicht zu einem großen Skandal geworden, weil es sich dabei um einen sehr komplexen Vorgang handle und die vertraglichen Inhalte inzwischen so ausgestaltet seien, dass sie, wie das Justizministerium einräume, selbst einem Juristen nicht mehr ganz klar seien. Dies erachte er als bezeichnend für die Art und Weise, wie die Umsetzung des Vorhabens angegangen worden sei. Es zeige sich aber nicht nur bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs, dass komplexe EDV-Vorgänge in der Landesverwaltung große Schwierigkeiten bereiteten. Dies treffe z. B. auch auf das NSI-Projekt zu.

Solche Beispiele verdeutlichten, dass von Anfang an sehr sorgfältig vorgegangen werden müsse, wenn es sich um Verfahren handle, vor allem im EDV-Bereich, bei denen externe Dienstleistungen erbracht würden. Sobald nämlich ein Projekt laufe, bestehe politisch fast keine Einflussmöglichkeit mehr.

Vom Rechnungshof sei festgestellt worden, dass sich die verschiedenen Methoden der Erstdatenerfassung in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich vonein-

ander unterschieden. Die Konsequenz aus den entsprechenden Überlegungen des Rechnungshofs könne nur darin bestehen, keine Mitarbeiter der Vermessungsverwaltung mehr für Erfassungsarbeiten heranzuziehen. Das Justizministerium müsste schon über sehr gute Argumente verfügen, wenn es dem nicht folgen wollte.

Das Justizministerium sei nicht zum ersten Mal nicht zur Vorlage eines eigenen, nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsvergleichs in der Lage. Er erinnere an den Wirtschaftlichkeitsvergleich, den das Ministerium anlässlich eines Beitrags in der Rechnungshofdenkschrift 2006 zur Privatisierung von Justizvollzugsanstalten vorgelegt habe. Der Rechnungshof habe sehr detailliert aufgezeigt, dass diese Rechnung nicht nachvollziehbar sei. Bis zum Beweis des Gegenteils gehe er (Redner) davon aus, dass der Wirtschaftlichkeitsvergleich, der zu der abenteuerlichen Aussage des Justizministeriums führe, der Einsatz von Kräften aus der Vermessungsverwaltung müsse forciert werden, genauso „schräg“ sei.

Angesichts dessen halte er die vom Berichterstatter vorgeschlagene Beschlussformulierung „die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Erfassungsmethoden einzubeziehen“ noch für sehr zurückhaltend. Diejenigen Erfassungsmethoden, die sich bewährt hätten, seien verstärkt einzusetzen, während die anderen aufgegeben werden müssten. Andernfalls würde bei einem Vorhaben, das sehr viel Geld koste, nicht einmal die noch bestehende kleine Möglichkeit zur Nachsteuerung genutzt.

Der ganze Vorgang sei außerordentlich unbefriedigend. Dies gelte nicht nur aus finanzpolitischer Sicht, sondern auch, wie bei anderen umfangreichen EDV-Vorhaben, für die Frage der parlamentarischen Begleitung und Kontrolle.

Ein Abgeordneter der Grünen trug vor, bei der Einführung des elektronischen Grundbuchs nehme Baden-Württemberg unter den Bundesländern eindeutig die Schlusslichtposition ein, wie die Zahlen auf den beiden letzten Seiten der vorliegenden Drucksache belegten. Bei einem Erfassungsstand von 32 % seien zwei Drittel der für die Einführung des elektronischen Grundbuchs vorgesehenen Mittel bereits verbraucht. Offensichtlich habe das federführende Justizministerium Missorganisation und Fehlsteuerung betrieben und keinen politischen Druck ausgeübt. Dieser Vorgang müsste im Prinzip politisch skandalisiert werden.

Würde den Vorschlägen des Rechnungshofs uneingeschränkt gefolgt, ließen sich Hunderte von Personalstellen einsparen. Die Qualität für die Bürger würde verbessert und der staatliche Mitteleinsatz effektiver. Auch wären sogar wohl relativ viele Kommunen im badischen Rechtsgebiet bereit, ihre Grundbuchämter aufzugeben. Allerdings habe die Mehrheit im Ständigen Ausschuss der vom Rechnungshof in Ziffer 1 Buchst. a empfohlenen Formulierung „unter Aufgabe der kommunalen Grundbuchämter“ nicht zustimmen wollen. Angesichts der vom Berichterstatter jetzt eingefügten klugen Formulierung unter Ziffer 1 Buchst. b übe die CDU aber anscheinend etwas Druck aus. Dem stimme er zu.

Das ursprüngliche Ziel Baden-Württembergs, die Erstdatenerfassung im Jahr 2010 abzuschließen, sei nicht mehr erreichbar. Zwölf andere Bundesländer hätten die Erfassung – teilweise schon seit Jahren – beendet. Auch hätten deutlich größere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen wesentlich weniger Einführungsmittel, umgerechnet auf die Bevölkerungszahl, benötigt, als sie Baden-Württemberg vorsehe.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP unterstützte den Beschlussvorschlag des Berichterstatters und fügte hinzu, das elektronische Grundbuch werde überall dort, wo es bereits eingeführt sei, als gut erachtet. Sie gehe davon aus, dass sich diese Erkenntnis verbreite und die Bedenken, die mancherorts noch gegen das elektronische Grundbuch bestünden, immer mehr abnähmen.

Andererseits sei nachvollziehbar, dass viele den alten Folianten nachgingen, weil darin auch manches historische „Schmankerl“ gestanden habe. Solche Eintragungen seien im elektronisch geführten Grundbuch nicht mehr zu finden. Damit gehe auch ein Stück Kultur verloren. Dies müsse aber im Interesse der optimalen Handhabbarkeit in Kauf genommen werden.

Der Rechnungshofvertreter habe vorgetragen, das Land besitze kein verbindliches Erfassungskonzept. In Bezug auf den Begriff „verbindlich“ sei diese Aussage richtig. Allerdings habe sich dabei auch ein bisschen der Eindruck gewinnen lassen, das Land habe überhaupt kein Konzept. Dies wiederum treffe nicht zu. Vielmehr sei es aufgrund der heterogenen Situation im Land am Anfang etwas schwierig gewesen, die Einführung des elektronischen Grundbuchs in Gang zu bringen. Sie sei sehr zuversichtlich, dass dieser Prozess nun wesentlich zügiger vorankomme. Auch ihre Fraktion wolle, dass eine zügige Umsetzung erfolge.

Jedoch sollten die beiden Themen „Einführung des elektronischen Grundbuchs“ und „Organisationsstruktur der Notariate“ getrennt voneinander betrachtet werden. Eine Reform des Notariatswesens werde insbesondere von der FDP/DVP-Fraktion und dem Justizminister seit langem betrieben. Hierbei bestehe noch Abstimmungsbedarf. Auch in dieser Hinsicht sei sie zuversichtlich, dass sich eine gute Lösung erzielen lasse.

Sie halte es für hervorragend, dass der Rechnungshof auf eine wirtschaftliche Abwicklung der Staatsaufgaben achte. Jedoch habe sie die Aussage des Rechnungshofvertreters im Ständigen Ausschuss verwundert, wonach der Rechnungshof dem Land rate, so viele Einnahmen wie möglich zu generieren. Ihres Wissens sollte ein Bürger für eine vom Staat erbrachte Leistung das bezahlen, was dafür an Aufwand entstanden sei. Der Staat sei nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Auch befürchte sie mit Blick auf die EU, dass entsprechende Möglichkeiten nicht auf Dauer Bestand hätten.

Ein Abgeordneter der SPD erwähnte, der ganze Vorgang erinnere ihn von dem Versuch her, ein Großprojekt auf einen Schlag flächendeckend umzusetzen, an NSI. Er fragte den Rechnungshof, ob es bei solchen Großvorhaben nicht sinnvoller wäre, zunächst an zwei oder drei Stellen Modellversuche durchzuführen, um nach dem effektivsten Weg zu suchen und zu prüfen, wo strukturelle Probleme bestünden, die behoben werden müssten, bevor viele Millionen für die flächendeckende Umsetzung ausgegeben würden. Er bat ferner um eine Beschreibung der verschiedenen Erfassungsmethoden, die sich nach der Darstellung des Rechnungshofs in wirtschaftlicher Hinsicht erheblich voneinander unterschieden.

Der Vertreter des Rechnungshofs betonte, zum NSI-Projekt seien ausdrücklich Pilotversuche empfohlen worden. Jedoch könne er, was die Einführung des elektronischen Grundbuchs angehe, die Frage nach der Durchführung von Pilotversuchen nicht fundiert beantworten. Dazu habe sich der Rechnungshof keine Meinung gebildet. Pilotversuche seien im Grunde nur dann sinnvoll, wenn sich ihre Ergebnisse ohne Weiteres übertragen ließen. Baden-Württemberg verfüge aber über eine sehr spezifische Notariats- und Grundbuchamtslandschaft. Insofern sei auch durchaus klar, dass sich die Einführung des elektronischen Grundbuchs in Ländern, in denen die Grundbuchäm-

ter bei den Amtsgerichten eingerichtet seien, einfacher gestalte als in Baden-Württemberg.

Der Rechnungshof habe sich schon einmal mit der Einführung des elektronischen Grundbuchs befasst. Es bleibe bei der dabei genannten Kritik.

Es könne durchaus sein, dass ein Konzept des Landes vorgelegen habe. Doch sei vom Rechnungshof in einem Denkschriftbeitrag schon vor Jahren angeregt worden, den Kommunen bestimmte Anreize zu bieten, die Grundbücher elektronisch zu erfassen.

Die kommunalen Grundbuchämter bildeten sicher einen schwierigen Punkt. Dies komme auch in dem Beschlussvorschlag des Berichterstatters zum Tragen. Es sei verständlich, dass die Kommunen das Grundbuch nicht auf eigene Kosten elektronisch voll erfassen und dann in perfektem Stand an das Land übergeben wollten. Der Rechnungshof würde dies zwar begrüßen, erwarte es aber realistischerweise nicht.

Seine plakative Äußerung im ersten Wortbeitrag, das Land könne die kommunalen Grundbuchämter im Prinzip nur abschaffen, sei vielleicht etwas missverständlich gewesen. Es sei völlig klar, dass eine Änderung in diesem Bereich ein großes Verfahren darstelle und sicher auch Übergangsregelungen getroffen werden müssten. Dem Rechnungshof gehe es nur darum, dass die betreffende Reformmaßnahme unmittelbar angegangen und nicht fälschlicherweise mit der Notariatsreform verknüpft werde.

Mit der durch den Berichterstatter vorgeschlagenen Einfügung könne der Rechnungshof gut leben. Nach dieser Ergänzung müsse differenziert vorgegangen werden. In denjenigen Fällen, in denen die Gemeinden das Grundbuch rasch übergeben wollten, sollte der Übergang stattfinden und vom Land nicht abgelehnt werden. Denjenigen Gemeinden wiederum, die bereit seien, das Grundbuch selbst auf elektronische Führung umzustellen, sollte eine auch in finanzieller Hinsicht angemessene Lösung angeboten werden.

Wenn die Erstdatenerfassung durch die Bediensteten des betroffenen Grundbuchamts selbst vorgenommen werde, stelle dies die effektivste Methode dar. Allerdings reichten die Kapazitäten für die Erfassung durch eigene Kräfte nicht aus.

In der Beratenden Äußerung des Rechnungshofs finde sich die Aussage, dass die Erstdatenerfassung durch Mitarbeiter der Vermessungsverwaltung doppelt so teuer sei wie die Erfassung mit anderen Methoden. Diese Aussage treffe zu, wenn er das Justizministerium als Kostenträger allein betrachte.

Es sei wichtig, noch einmal genau zu prüfen, worin die wirtschaftlichste und schnellste Methode bestehe. Möglicherweise gehöre dazu eine Erfassung über die Gemeinden und wären hierzu Anreize in degressiver Form denkbar. Die Aufgabe, Überlegungen über eine sinnvolle und ausgewogene Lösung anzustellen, falle dem Justizministerium zu. Der Rechnungshof hingegen müsse keine Komplettlösung anbieten. Seine Aufgabe liege vielmehr darin, klar auf die kritischen Punkte hinzuweisen und konkrete Berechnungen für den Einsatz bestimmter Methoden durchzuführen. Diese Aufgabe habe der Rechnungshof erfüllt.

Der Vizepräsident des Rechnungshofs ergänzte, die Abgeordnete der FDP/DVP habe eine Aussage des Rechnungshofs bei der Beratung im Ständigen Ausschuss aufgegriffen, wonach der Rechnungshof dem Land empfehle, möglichst viele Einnahmen zu erzielen. Diese Aussage sei so zu verstehen – unabhängig davon, ob der Rechnungshof den Staatsanteil politisch für richtig

halte oder nicht – , dass der Staat die Einnahmen, die ihm nach Recht und Gesetz zustünden, immer vollständig erzielen sollte. Er bemerke dies auch, damit sich der Rechnungshof nicht noch stärker dem Verdacht des Merkantilismus aussetze, über den bei einer anderen Sitzung schon einmal gesprochen worden sei.

Ein Abgeordneter der CDU erkundigte sich danach, ob in Baden-Württemberg alle Grundbücher voll durch Texteingabe elektronisch erfasst würden. Er fuhr fort, im Ständigen Ausschuss sei erwähnt worden, dass in Bayern die Grundbücher lediglich abfotografiert würden. Dies sei deutlich kostengünstiger als das sinnvolle Verfahren in Baden-Württemberg, die Grundbücher in Texteingabe zu erfassen.

Das Verfahren in Baden-Württemberg lasse den Zahlenvergleich mit den anderen Bundesländern in einem ganz anderen Licht erscheinen. Statt eines schnellen Verfahrens, bei dem in Wirklichkeit nur abfotografiert werde und das unpraktikabel sei, ziehe er ein Verfahren vor, das praktikabel sei, auch wenn sein Abschluss einige Jahre länger dauere.

Gemäß der Übersicht auf den beiden letzten Seiten der vorliegenden Drucksache habe manches Bundesland mehr Geld für die Einführung des elektronischen Grundbuchs zur Verfügung gestellt als Baden-Württemberg. In einigen Ländern seien die Einführungskosten je Grundbuch deutlich höher als in Baden-Württemberg. Das Land habe sich bewusst dafür entschieden, nicht viel Geld auf einen Schlag bereitzustellen. Vielmehr entspreche es einem Beschluss der Landtagsmehrheit, dass die Einführung länger daure und sich schrittweise vollziehe. Insofern sei dieser Umstand aus Sicht der CDU nicht zu kritisieren. Wenn das Land mehr Geld zur Verfügung gestellt hätte und über mehr Erfassungsteams verfügte, wäre die Dauer der Einführungsphase selbstverständlich kürzer ausgefallen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP unterstrich, das Problem bestehe in der Tat in der großen Zahl der Grundbuchämter vor allem im badischen Rechtsgebiet. Es gebe keine einheitliche Rechtsordnung in Baden-Württemberg. Er halte es für völlig richtig, dass der Rechnungshof dieses Problem aufgreife und es zur Behandlung an das Parlament verweise.

Das Parlament wiederum könnte z. B. gesetzliche Regelungen treffen, die das baden-württembergische Recht vereinheitlichten, indem aus Gründen der Kostenersparnis beispielsweise eine andere Grundbuchamtsstruktur gewählt werde. Wenn Baden-Württemberg über mehr Grundbuchämter verfüge als alle anderen Bundesländer zusammen, wirke sich dies auch auf die Kostenstruktur aus. Jedoch sollte das Justizministerium, das die geltenden Gesetze umsetzen müsse, nicht für etwas kritisiert werden, was der Gesetzgeber zu erledigen habe. Wenn die Opposition der Ansicht sei, dass die Zahl der Grundbuchämter gesenkt und das Grundbuchwesen geändert werden müsse, habe sie auch den Mut aufzubringen, diese Forderung zu stellen, die bekanntlich unpopulär sei, weil die höheren Kosten direkt mit der Gesetzeslage zusammenhängen.

Die rein optische Erfassung der Grundbuchdaten sei nach langen Diskussionen und in Rücksprache mit Fachleuten abgelehnt worden. Wichtig sei auch gewesen, auf die Kompatibilität mit dem System der Vermessungsverwaltung zu achten.

Papierdokumente wiesen eine wesentlich höhere Konsistenz auf als elektronische Datenträger und alle bisher verwendeten Mikroformen. Das elektronische Grundbuch ermögliche neue Anwendungen und sei benutzerfreundlich. Ob sich allerdings beim Einsatz dieses Mediums die gleiche Rechtssicherheit

herstellen lasse wie bei Papiergrundbüchern sei eine offene Frage. Mit dieser habe sich eher der Ständige Ausschuss zu beschäftigen. So bleibe dahingestellt, wie lange elektronisch erfasste Daten gelesen werden könnten.

Der Ministerialdirektor im Justizministerium wies darauf hin, in Baden-Württemberg würden alle Papiergrundbücher durch Texteingabe elektronisch erfasst. Damit stünden weiterverarbeitbare Daten zur Verfügung. Die anderen Bundesländer hätten die Grundbücher gescannt, was zu nicht weiterverarbeitbaren Bilddaten führe. Diese Länder hätten die Aufgabe, die Baden-Württemberg seit einigen Jahren durchführe, nämlich zu weiterverarbeitbaren Daten zu gelangen, sowie die damit verbundenen Probleme noch vor sich. Eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene befasse sich mit der Frage, wie diese Aufgabe zu lösen sei.

Es könne nicht die Rede davon sein, dass Baden-Württemberg kein Konzept besitze. Vielmehr seien die Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg so komplex und schwierig wie in keinem anderen Bundesland. Wenn Kommunen im badischen Rechtsgebiet die Erstdatenerfassung nicht vornähmen, könne die Landesregierung dagegen zunächst einmal nichts tun. Eine Reihe von badischen Kommunen habe sich gegen die Erfassung entschieden, weil ihnen die derzeitige Lage zu ungewiss für eine Investition erscheine. Dies sei ein wesentlicher Grund dafür, dass Baden-Württemberg hinsichtlich der Einführung des elektronischen Grundbuchs relativ weit hinten liege. Es bestehe Einigkeit darin, dass in diesem Zusammenhang so früh wie möglich eine politische Entscheidung getroffen werden müsse.

Es existierten keine Verträge, mit denen es ein Problem bei der Umsetzung geben würde. Er höre heute zum ersten Mal, dass solche Probleme bestehen sollten.

Selbstverständlich wäre es am wirtschaftlichsten, wenn die eigenen Mitarbeiter der Grundbuchämter zusätzlich zu ihrer bisherigen Tätigkeit, mit der sie ausgelastet seien, die Erstdatenerfassung übernähmen. Dies müsste entweder über eine erhebliche Zahl an unbezahlten Überstunden oder gegen Entgelt geschehen und wäre nur auf freiwilliger Basis möglich. Wenn Mitarbeiter zur Erstdatenerfassung bereit seien, würden sie dafür auch eingesetzt. Jedoch reichten die durch sie bereitgestellten Kapazitäten bei weitem nicht aus.

Die Papiergrundbücher seien nicht nur elektronisch zu erfassen. Vielmehr müsse auch die Richtigkeit der eingegebenen Daten geprüft und das Grundbuch freigegeben werden. Dafür sei auch Personal der Vermessungsverwaltung einzusetzen, da es über die hierfür erforderliche Qualifikation verfüge.

Der Erfassungsstand, den der Rechnungshof in seiner Beratenden Äußerung mit 32 % ausgewiesen habe, sei nicht mehr aktuell. Er liege inzwischen bei über 42 %. Auf der bisherigen Basis werde die Erstdatenerfassung vor dem Jahr 2010 abgeschlossen sein. Die Vorwürfe, das Justizministerium habe die Einführung des elektronischen Grundbuchs nicht vorangetrieben und nicht auf die Wirtschaftlichkeit der Erfassungsmethoden geachtet, träfen also nicht zu.

Auch das Ministerium sei der Ansicht, dass die Grundbuchamtsstruktur geändert werden müsse. Dies gelte allerdings für das ganze Land. Eine Konzentration der Grundbuchämter auf wenige Standorte biete in wirtschaftlicher Hinsicht den größten Vorteil. Der Rechnungshof habe vorgeschlagen, im badischen Rechtsgebiet eine Zentralisierung auf die elf staatlichen Grundbuchämter vorzunehmen. Nach Auffassung des Ministeriums müssten es sogar noch weniger Standorte sein. Sein Haus sei dabei, ein Konzept für eine Neustrukturierung insgesamt zu erarbeiten.

Ein Abgeordneter der SPD führte an, sein Vorredner habe eingangs erklärt, in Baden-Württemberg würden die Papiergrundbücher durch Texteingabe elektronisch so erfasst, dass weiterverarbeitbare Daten zur Verfügung stünden. Ihn interessiere, ob dies immer so gewesen sei oder ob es bei einzelnen Grundbuchämtern auch Phasen gegeben habe, in denen Seiten abfotografiert worden seien.

Der Ministerialdirektor im Justizministerium antwortete, auch in Baden-Württemberg seien Grundbuchseiten gescannt worden. Anschließend seien daraus durch den Einsatz von Texterkennungsprogrammen weiterverarbeitbare Daten gewonnen worden.

Der Abgeordnete der CDU warf ein, dies sei nur bei maschinengeschriebenen Grundbüchern möglich gewesen.

Ein Abgeordneter der SPD legte dar, er gehe davon aus, dass die anderen Bundesländer nicht beim bisherigen Stand verblieben, sondern genau wie Baden-Württemberg eine Texterkennungssoftware einsetzen, um die gescannten Daten weiterverarbeiten zu können. Bayern verfüge – bei einer anderen Grundbuchamtsstruktur – über gleich viele Grundbücher wie Baden-Württemberg, habe die Erfassung jedoch schon abgeschlossen. Bayern erziele aus dem Abrufverfahren jährliche Einnahmen in Höhe von 5 Millionen € und könne diese verwenden, um etwaige Probleme in Bezug auf die Weiterverarbeitung der Daten zu lösen. Dieser Weg erscheine ihm plausibel und klüger als der, den Baden-Württemberg beschritten habe.

Das baden-württembergische Verfahren überzeuge ihn nicht. Dieser Weg könne allerdings nicht mehr verlassen werden, da irgendwann einmal die Grundsatzentscheidung dafür getroffen worden sei. Die SPD bleibe bei ihrer Auffassung, dass das Land einen Strukturfehler begangen und die Konzeption von Anfang an falsch angelegt habe. Das baden-württembergische Vorgehen könne auch nicht nur mit der vorhandenen Grundbuchamtsstruktur begründet werden.

Der Vertreter des Rechnungshofs bemerkte auf Bitte seines Vorredners, der Rechnungshof lege Wert auf die Feststellung, dass er die Gegebenheiten in Baden-Württemberg untersucht und die intrinsischen Probleme, die bei der Umsetzung des Projekts bestünden, benannt habe. Der Stand, den Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern einnehme, sei vom Ministerialdirektor und von ihm selbst zuvor relativiert worden.

Auch die Erfassungsmethoden habe der Rechnungshof landesintern untersucht und nicht mit denen in anderen Bundesländern verglichen. Der Ministerialdirektor habe in diesem Zusammenhang einige Punkte genannt, die bei einer differenzierten Betrachtung sicher berücksichtigt werden müssten.

Bilddaten aus abfotografierten Grundbuchseiten ließen sich nicht weiterverarbeiten. Auch der Rechnungshof halte weiterverarbeitbare Daten für sinnvoll. Jedoch sei das elektronische Grundbuch ein bundesweites Projekt, das mit Zielperspektive 2012 durch Einsatz einer entsprechenden Software in der gesamten Bundesrepublik eine einheitliche und funktionelle Handhabung ermöglichen solle. Dieses Problem hätten die Länder erkannt.

Der Ministerialdirektor im Justizministerium zeigte auf, Bayern verfüge über nicht weiterverarbeitbare Bilddaten. Hinzu kämen dort also die Kosten, die notwendig seien, um zu weiterverarbeitbaren Daten zu gelangen. Insofern bestehe ein Unterschied zwischen dem bayerischen und dem baden-württembergischen Weg.

Das Justizministerium halte das in Baden-Württemberg gewählte Verfahren nach wie vor für richtig. Es habe sich zu Beginn des Projekts sehr wohl genau überlegt, ob die Grundbuchseiten nur gescannt werden sollten, habe sich aber für den zukunftsfähigen Weg entschieden, den alle anderen Bundesländer auch noch beschreiten müssten.

In der Tat gebe es billigere und teurere Erfassungsmethoden. Die billigste sei der Einsatz der eigenen Mitarbeiter der Grundbuchämter. Die Kapazitäten bei diesem Weg seien jedoch begrenzt. Würde die Erstatenerfassung nur durch eigene Mitarbeiter erfolgen, wäre sie im Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen. Um die Zeitvorgaben einhalten zu können, sei es vielmehr notwendig, verschiedene Methoden der Erfassung zu nutzen.

Der Berichterstatter hob hervor, es sei Wert darauf zu legen, dass die Grundbuchdaten ordnungsgemäß und richtig erfasst würden. Das elektronische Grundbuch müsse so schnell wie möglich eingeführt werden. Wenn es zur Verfügung stehe, ergäben sich erhebliche Vorteile, da auch auf das Liegenschaftskataster aufgebaut werden könne. Im Hinblick darauf sollte eine kurze Frist gesetzt werden, innerhalb der das kommunale Grundbuch im Einvernehmen mit den Kommunen an das Land zu übergeben sei.

Schließlich stimmte der Ausschuss der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Beschlussempfehlung an das Plenum einstimmig zu.

12. 03. 2007

Karl Klein

**Anlage**

**Empfehlung und Bericht**

**des Ständigen Ausschusses  
an den Finanzausschuss**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006**

**Beratende Äußerung zur Struktur der Grundbuchämter und Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Baden-Württemberg  
– Drucksache 14/392**

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006 – Drucksache 14/392 – Kenntnis zu nehmen.

II.

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs aufzugreifen, insbesondere

- a) ein Konzept für die Konzentration der Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet zu erarbeiten,
- b) die Vorschläge des Rechnungshofs zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation der Grundbuchämter zu berücksichtigen,
- c) die Erstdatenerfassung der Grundbücher zu beschleunigen und dabei die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Erfassungsmethoden einzubeziehen,
- d) zur Erhöhung der Abrufgebühren aus dem Elektronischen Grundbuch auf eine Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken und die vom Rechnungshof vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen umzusetzen.

2. dem Landtag über den Stand der Umsetzung bis 31. August 2007 zu berichten.

30. 11. 2006

Der Berichterstatter:

Rainer Stickelberger

Der Vorsitzende:

Winfried Mack

## Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006, Drucksache 14/392, in seiner 5. Sitzung am 30. November 2006. Zur Beratung lag zusätzlich eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung (*Anlage*) vor.

Ein Vertreter des Rechnungshofs legte dar, das Elektronische Grundbuch sei ein Großprojekt zur Rationalisierung des Grundbuchwesens, das unter anderem eine Vereinfachung der Arbeitsweise, einen verminderten Personalbedarf und vor allem Kosteneinsparungen verspreche. Das Hauptproblem sei die Übertragung des Altbestands von 5,6 Millionen Grundbüchern in Papierform in das elektronische Medium. Schon in der Denkschrift 2001 sei vom Rechnungshof das Fehlen eines Erfassungskonzepts moniert worden. Die vollständige Erfassung des Altbestands sollte laut einem Beschluss des Landtags aus dem Jahr 2001 im Jahr 2010 abgeschlossen sein. Der Rechnungshof habe nunmehr geprüft, welche Fortschritte bereits feststellbar seien.

Die 565 Grundbuchämter außerhalb Baden-Württembergs seien bei den Amtsgerichten eingerichtet, und dort seien die Notare Freiberufler. Demgegenüber gebe es allein in Baden-Württemberg 677 Grundbuchämter; im württembergischen Rechtsgebiet seien es 234 staatliche Bezirksnotariate. Der Bezirksnotar erledige die notarielle Tätigkeit und das Grundbuchgeschäft in einer Person. Dies sei sehr effizient.

Im badischen Rechtsgebiet gebe es 64 staatliche Amtsnotariate; bei elf von ihnen werde das Grundbuchamt mit staatlichem Personal geführt. Der Grundbuchbeamte sei ein Rechtspfleger. Darüber hinaus gebe es im badischen Rechtsgebiet 360 kommunale Grundbuchämter mit eigenem Personal, welches das Grundbuch führe, aber keine Eintragungen vornehmen könne. Diese müsse der Notar oder Rechtspfleger als Grundbuchbeamter vornehmen.

Der Rechnungshof habe erstens festgestellt, dass Baden-Württemberg bei der Einführung des Elektronischen Grundbuchs im Bundesvergleich massiv hinterherhinke. Das Land habe bislang lediglich 32 % seines Grundbuchbestands erfasst; das seien 1,8 von 5,6 Millionen Grundbüchern. Die Ursache dafür liege darin, dass das Land keinen Durchgriff auf die kommunalen Grundbuchämter habe, sondern im Grunde nur die Möglichkeit habe, sie abzuschaffen.

Zweitens habe das Land kein verbindliches Erfassungskonzept. Der Personalaufwand bei den Grundbuchämtern im badischen Rechtsgebiet sei im Falle der kommunalen Ämter wegen der extremen Dezentralität und bei allen badischen Grundbuchämtern, also auch bei den staatlichen, wegen eines unnötig aufwendigen Bearbeitungsverfahrens viel höher als der im württembergischen Rechtsgebiet. Dort würden im Schnitt 1,7- bis 2,7-mal so viele Eintragungen vorgenommen wie im badischen Rechtsgebiet. Der Personalaufwand im Grundbuchbereich könne im badischen Rechtsgebiet durch Zentralisierung auf die elf staatlichen Grundbuchämter, durch Straffung der Bearbeitungsweise sowie nach voller Umsetzung des Elektronischen Grundbuchs im staatlichen Bereich um rund 40 % und im kommunalen Bereich um 63 % vermindert werden.

Der Rechnungshof wolle erreichen, dass die Grundbuchamtslandschaft im badischen Rechtsgebiet umgehend bereinigt werde. Dies sei unabhängig von einer etwaigen Notariatsreform sofort möglich. Die Bereinigung durch Eingliederung der kommunalen Grundbuchämter in die elf staatlichen Grundbuchämter könne für das Land im Ergebnis kostenneutral erfolgen; denn alle

entsprechenden Landesleistungen an die Kommunen entfielen und könnten für das notwendige Personal, das für die Übernahme der Aufgaben erforderlich sei, verwendet werden. In diesem Fall könne das Elektronische Grundbuch zügig und staatlich gesteuert umgesetzt werden, und zusätzlich könne zusammen mit einer Vereinfachung der bisherigen Arbeitsweise massiv gespart werden.

Im württembergischen Rechtsgebiet wolle der Rechnungshof die Bezirksnotariate und damit auch die bisherige Grundbuchamtslandschaft erhalten, weil sie hoch effizient sei. Die Notariate brächten dem Land einen erheblichen Einnahmeüberschuss. Aus Sicht des Rechnungshofs gebe es gegenwärtig keinen zwingenden Sachgrund, die Amtsnotariate zu verändern. Nach den überschlägigen Berechnungen des Rechnungshofs könnten im württembergischen Rechtsgebiet nur eine vollständige Einführung des Elektronischen Grundbuchs und eine Reduzierung der Zahl der Grundbuchämter auf acht eine vergleichbare Effizienz herbeiführen, wie sie jetzt schon vorhanden sei.

Weder im badischen noch im württembergischen Rechtsgebiet stehe es bezüglich der Einführung des Elektronischen Grundbuchs besonders gut. Der Rechnungshof wolle daher im ganzen Land die Einführung des Elektronischen Grundbuchs umgehend beschleunigen, und zwar dadurch, dass das Justizministerium das noch immer fehlende Gesamtkonzept zur Erfassung mit Ziel- und Zeitvorgaben aufstelle und anwende und dass das Justizministerium die diversen Erfassungsmethoden nach Wirtschaftlichkeitskriterien auswähle und anwende.

Ziel müsse die zeitlich absehbare Verfügbarkeit des Grundbuchs in elektronischer Form sein, was nach Auffassung des Rechnungshofs im Jahr 2012 geschafft sein sollte, damit sich die Wirtschaftlichkeits- und Nutzungsvorteile auch in Baden-Württemberg so rasch wie möglich auswirken könnten. Dies gelte sowohl für die Nutzer und Kunden als auch für das Land insgesamt, welches dann weniger Personal brauche und durch eine attraktive Gebührenstruktur seine Einnahmen erhöhen könne.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich beim Vertreter des Rechnungshofs für Arbeit des Rechnungshofs und den mündlichen Bericht.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, es sei sinnvoll, dass sich der Rechnungshof mit dem Thema „Elektronisches Grundbuch“ und der Notariatsstruktur in Baden-Württemberg befasse und sich wie geschehen sachlich dazu äußere.

Er stimme mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Baden-Württemberg verzögert sei und nicht in dem Tempo vorangetrieben worden sei, wie es 2001 angekündigt gewesen sei. Die Gründe dafür habe der Rechnungshof zutreffend herausgearbeitet. Er stimme mit dem Rechnungshof auch im Ziel überein, dass das Elektronische Grundbuch nunmehr schnell und mit einem klaren Konzept eingeführt werden sollte.

Er sei dem Rechnungshof dankbar dafür, dass er sich auch zur Notariatsstruktur im Land geäußert habe, und sei mit dem Rechnungshof darin einig, dass die Notariate im württembergischen Rechtsgebiet sehr effizient arbeiteten, ein hohes Ansehen genössen und den Bürgern ein breites Spektrum an Dienstleistungen anböten. Gerade die Bürgernähe der Grundbuchämter im Land sei in diesem Zusammenhang besonders wichtig und sollte nicht ohne Not aufgegeben werden, doch biete das Elektronische Grundbuch die Möglichkeit, eine Zentralisierung vorzunehmen, ohne die Bürgernähe aufzugeben. Insofern unterstütze seine Fraktion die Anregung des Rechnungshofs be-

züglich der Einführung des Elektronischen Grundbuchs. Bevor sich die CDU-Fraktion jedoch zur zukünftigen Ausgestaltung der Organisationsstruktur der Notariate und des Grundbuchwesens äußere, wolle sie abwarten, bis das Justizministerium eine Überblicksdarstellung über diesen gesamten Bereich vorgelegt habe, womit in Kürze zu rechnen sei.

Aus den genannten Gründen wolle sich die CDU-Fraktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht wie vom Rechnungshof angeregt darauf festlegen, im badischen Rechtsgebiet die kommunalen Grundbuchämter aufzugeben. Deshalb nehme die CDU-Fraktion die Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) gern auf, allerdings unter Streichung der Worte „unter Aufgabe der kommunalen Grundbuchämter“ in Teil II Ziffer 1 Buchst. a dieser Anregung. Denn es sei zwar damit zu rechnen, dass die unter Berücksichtigung der schriftlichen Darstellung des Justizministeriums zu führende Debatte darauf hinauslaufen werde, doch wolle die CDU-Fraktion dieser Debatte nicht vorgreifen.

Der Ausschussvorsitzende stellte fest, damit sei die Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) in der modifizierten Fassung als Antrag in den Ausschuss eingebracht worden.

Ein Abgeordneter der Grünen signalisierte die Unterstützung seiner Fraktion für die Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*), allerdings in der ursprünglichen Fassung, und begründete dies damit, dass im Abschnitt 12.3 – Aufwand für die Einführung des Elektronischen Grundbuchs – auf Seite 42 der Drucksache erklärt werde, bis Ende 2005 seien bereits 50 Millionen € des geschätzten Aufwands von 75 Millionen € ausgegeben worden, was angesichts der Tatsache, dass bisher lediglich 32,3 % der Grundbücher erfasst seien, auf dringenden Handlungsbedarf hindeute, um den Finanzbedarf zu begrenzen. Denn offenbar habe selbst die Tatsache, dass Erfassungsaufgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Elektronischen Grundbuchs nach Rumänien ausgelagert worden seien, nicht zu einer wesentlichen Effizienzsteigerung geführt; unter Zuverlässigkeitsgesichtspunkten wäre ihm persönlich eine Erfassung in Deutschland im Übrigen lieber.

Abschließend stellte er klar, wenn sich der Ausschuss der Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) in der ursprünglichen Fassung anschließen würde, wäre keinerlei Vorfestlegung getroffen; denn es gehe lediglich um die Erarbeitung eines Konzepts. Im Übrigen habe der Rechnungshof nachvollziehbar dargelegt, dass die Effizienz im badischen Rechtsgebiet am meisten leide und es daher dort am ehesten Handlungsbedarf gebe, und zwar unabhängig von einer Neuregelung des Notariatswesens. Er beantrage daher, der Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) in der ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der SPD bedankte sich beim Rechnungshof für die vorliegende Analyse der Grundbuchlandschaft in Baden-Württemberg und führte weiter aus, seine Fraktion habe bisher den Eindruck gehabt, dass die Grundbuchämter in beiden Landesteilen sehr bürgernah arbeiteten, was von den Bürgern sehr geschätzt werde. Deswegen hätte sich seine Fraktion schwer damit getan, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Zielvorgabe festzulegen, die kommunalen Grundbuchämter aufzugeben. Insofern sei er dankbar für die Streichung der entsprechenden Passage durch den CDU-Abgeordneten; denn ohne diese Streichung hätte sich seine Fraktion der Stimme enthalten, während sie der geänderten Fassung zustimmen könne.

Anschließend brachte er vor, unter Ziffer 13 – Stellungnahme des Justizministeriums – sei vermerkt, dass das Justizministerium derzeit unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände eine Konzeption zur grundlegenden Reform des Notariats- und Grundbuchwesens erarbeite, die bis zum

Jahresende 2006 dem Ministerrat vorgelegt werden solle. Er bitte um eine Erklärung seitens des Justizministers bezüglich des aktuellen Stands der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden sowie dazu, welche Auffassung die kommunalen Landesverbände zur Bürgernähe der Grundbuchämter hätten.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Ziffer 1 Buchst. d der Anregung des Rechnungshofs bat er um eine Äußerung des Vertreters des Rechnungshofs zur künftigen Gebührenentwicklung.

Anschließend erklärte er, er stimme mit dem Rechnungshof darin überein, dass sich die Struktur der Grundbuchämter im württembergischen Rechtsgebiet in Verbindung mit dem württembergischen Notariatswesen bewährt habe und es kaum Verbesserungsmöglichkeiten gebe. Ein massiver Verfechter des württembergischen Notariatswesens sei im Übrigen auch der frühere Ministerpräsident Teufel gewesen. Ihn interessiere in diesem Zusammenhang, ob das württembergische Grundbuchwesen erhalten werden könne, wenn unter anderem aus europarechtlichen Gründen eine Notariatsreform erfolgen müsse, und wie hoch die EU-rechtlichen Vorgaben und dabei insbesondere die Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf einen Zwang zu einer Reform des württembergischen Notariatswesens eingeschätzt werde.

Ein weiterer Abgeordneter der SPD äußerte unter Bezugnahme auf Abschnitt 10 – Softwareentwicklung – der Mitteilung des Rechnungshofs, das Ziel, eine einheitliche Software zu etablieren, werde schon seit längerem verfolgt und 13 Bundesländer hätten sich inzwischen auf das unter der Federführung Bayerns entwickelte Programm Solum-STAR verständigt. Ihn interessiere, wie sich das Land Baden-Württemberg, welches nicht unter diesen 13 Bundesländern sei, zu verhalten beabsichtige und ob es sich aktiv dafür einsetze, dass sich letztlich die baden-württembergische Lösung durchsetze.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP brachte vor, grundsätzlich könne er die Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) mittragen, würde es jedoch begrüßen, wenn zwei Konzepte für die Konzentration der Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet erarbeitet würden, und zwar eines unter Beibehaltung und eines unter Aufgabe der kommunalen Grundbuchämter. Denn gerade die Grünen, die sich in anderem Zusammenhang immer vehement für mehr Bürgernähe einsetzten, sollten die badischen kommunalen Grundbuchämter, die historisch gewachsen seien und sehr bürgernah arbeiteten, nicht von vornherein zur Abschaffung vorsehen. In diesem Zusammenhang interessiere ihn die Auffassung der kommunalen Landesverbände und der badischen Kommunen zu dem Vorschlag, die kommunalen Grundbuchämter aufzugeben.

Anschließend erklärte er, er habe grundsätzlich nichts dagegen, Grundbücher elektronisch zu führen. Doch müsse unter allen Umständen ausgeschlossen werden, dass einmal die Situation eintrete, dass Elektronische Grundbücher plötzlich verschwunden seien. Auf diese Gefahr und die außerordentlich wichtige Funktion der Grundbücher habe beispielsweise auch der Vorsitzende Richter am Landgericht Stuttgart Walter Krug, bei dem es sich um einen ausgewiesenen Erbrechtsexperten handle, der auch für die Notare im Landgerichtsbezirk Stuttgart zuständig sei, hingewiesen.

Der Vertreter des Rechnungshofs legte dar, auch der Rechnungshof verkenne nicht, dass es einen Bezug der Bürger zum Grundbuch gebe. Das Elektronische Grundbuch biete jedoch gerade den Vorteil, dass eine zentrale Führung des Grundbuchs nicht ausschließe, an beliebig vielen Stellen die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu schaffen, wenn auch im Einzelfall mit weniger Beratungsmöglichkeiten.

Für den Rechnungshof sei die Aufgabe der kommunalen Grundbuchämter der zentrale Punkt seiner Anregungen; denn zum einen bestehe bereits derzeit die Möglichkeit dazu, und zwar unabhängig von wie auch immer gearteten Überlegungen zur Neuordnung des Notariatswesens, und zum anderen sei die Tatsache, dass es kommunale Grundbuchämter gebe, die Hauptursache dafür, dass die Einführung des Elektronischen Grundbuchs relativ schleppend vorankomme. Denn das Land könne auf sie nicht direkt Einfluss nehmen, und die Motivation vieler Kommunen, das Elektronische Grundbuch einzuführen, lasse zu wünschen übrig, weil sie beispielsweise die weitere Entwicklung bezüglich der Notariatsreform abwarten wollten. Er räume ein, dass die vom CDU-Abgeordneten modifizierte Anregung des Rechnungshofs nicht ausschließe, die kommunalen Grundbuchämter aufzugeben, doch bringe sie bedauerlicherweise das Risiko mit sich, dass diese für einen Einsparungseffekt maßgebliche Änderung zeitlich hinausgeschoben werde.

Zur Frage nach der Möglichkeit, im württembergischen Rechtsgebiet das Grundbuchwesen bei einer Notariatsreform zu erhalten, führte er aus, es werde in der Tat schwierig, am württembergischen Grundbuchwesen festzuhalten, wenn es aus welchen Gründen auch immer im württembergischen Rechtsgebiet zu einer Notariatsreform komme; denn im württembergischen Rechtsgebiet gebe es durch die Doppelfunktion des Notars einen Zusammenhang. Deswegen vertrete er nach wie vor die Auffassung, dass an der württembergischen Notariatsstruktur, die äußerst effizient arbeite und erhebliche Gebühreneinnahmen erwirtschaftete, festgehalten werden sollte, solange es EU-seitig noch keine zwingende Notwendigkeit für eine Reform gebe, was auf absehbare Zeit wohl auch nicht eintreten werde.

Zur Frage nach der zukünftigen Gebührenstruktur beim Elektronischen Grundbuch brachte er vor, endgültige Aussagen zur Gebührenstruktur und zur daraus resultierenden Attraktivität des Elektronischen Grundbuchs ließen sich erst dann machen, wenn das Elektronische Grundbuch flächendeckend eingeführt sei. Aus Sicht des Rechnungshofs sollte sich das Land für eine Gebührenstruktur einsetzen, die möglichst viele Einnahmen verspreche.

Abschließend erklärte er, einer Ausdifferenzierung der Anregung des Rechnungshofs wie vom Abgeordneten der FDP/DVP vorgeschlagen bedürfe es aus seiner Sicht nicht. Denn mit der Anregung des Rechnungshofs in der modifizierten Fassung würden beide Varianten abgedeckt.

Der Justizminister teilte mit, zur Einführung des Elektronischen Grundbuchs gebe es keine Alternative. Im württembergischen Rechtsgebiet liege der Erfassungsgrad derzeit bei 46 %, wobei dank solcher Maßnahmen wie der Erfassung in Rumänien bereits weitere Unterlagen erfasst worden seien, jedoch noch nicht überprüft und freigegeben worden seien. Er warne im Übrigen davor, Rumänien zu unterschätzen.

Im badischen Rechtsgebiet liege der Erfassungsgrad bei den elf staatlichen Grundbuchämtern sogar bei 70 %, bei den kommunalen Grundbuchämtern hingegen bei nur 20 %. Der Bereich der kommunalen Grundbuchämter zerfalle wiederum in das Lager der Kommunen, die in moderne Technik investiert hätten und mit der Erfassung begonnen hätten, und dem Lager der Kommunen, die in dieser Hinsicht bisher nichts getan hätten und bei denen auch nicht absehbar sei, dass sich auf absehbare Zeit daran etwas ändere.

Anschließend erklärte er, in Baden-Württemberg sei aufgrund der sehr komplizierten Grundbuchamtsstruktur relativ spät mit der Einführung des Elektronischen Grundbuchs begonnen worden. Er erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass es in Bayern beispielsweise 70 Standorte und in Baden-Württemberg über 700 Standorte gebe. Deshalb habe das Justizministe-

rium zur Einführung des Elektronischen Grundbuchs ein flexibles Konzept vorgelegt und den Kommunen auf alle möglichen Arten schmackhaft zu machen versucht, welche Vorteile eine dezentrale Einsichtsstelle biete. Doch hätten die badischen Kommunen die Bemühungen des Justizministeriums als einen Anschlag auf ihre Selbstständigkeit angesehen und dem Elektronischen Grundbuch entsprechend misstrauisch gegenüber gestanden.

Weiter äußerte er, die technische Entwicklung ermögliche im Grundwesen Möglichkeiten, die früher niemand habe ahnen können. Denn Grundbücher in Papierform müssten dezentral geführt werden, weil nur am Ort der Aufbewahrung bequem Einsicht genommen werden könne, während inzwischen selbst dann, wenn in ganz Baden-Württemberg nur ein einziges zentral geführtes Grundbuch vorhanden wäre, was die wirtschaftlichste Lösung wäre, an beliebig vielen Stellen schnell und komfortabel Einsicht genommen werden könnte. Während das derzeitige auf Land und Kommunen aufgeteilte System nach Berechnungen des Justizministeriums 82,6 Millionen € jährlich koste, könnten durch den Übergang auf ein einziges Grundbuch im Land die vom Steuerzahler zu tragenden Kosten halbiert werden. Bei vier Standorten wie beim Handelsregister würden sich die Gesamtaufwendungen auf immerhin 46,7 Millionen € senken lassen, und bei elf Standorten wie vom Rechnungshof vorgeschlagen wären noch 49,5 Millionen € erzielbar. Mit steigender Zahl der Standorte erhöhten sich auch die Aufwendungen des Landes. Derartige Überlegungen seien angesichts der Tatsache, dass es um viel Geld des Steuerzahlers gehe, außerordentlich sinnvoll, und ein Weg ähnlich dem vom Rechnungshof vorgeschlagenen hin zu einer Verringerung der Zahl der Standorte sei nach seiner Auffassung alternativlos.

Anschließend gab er bekannt, sowohl zum Grundbuchwesen als auch zum Notariatswesen habe das Justizministerium mittlerweile Konzepte entwickelt und könne Änderungsvorschläge vorlegen. Bezüglich des Notariatswesens müsse im Übrigen immer wieder mit Vorgaben von europäischer Seite gerechnet werden. Beispielsweise könne das Vertragsverletzungsverfahren gegen acht europäische Länder dazu führen, dass auf Verletzung der Niederlassungsfreiheit erkannt werde, wenn ein Staat bestimme, dass nur Inhaber der eigenen Staatsangehörigkeit Notar werden dürften, was nicht nur eine Öffnung der Bundesnotarordnung erfordern würde, sondern eine Aushebelung des deutschen Beamtenrechts bedeuten würde. Denn derzeit könne jemand ohne die deutsche Staatsangehörigkeit nicht Beamter werden und damit, weil Notare Beamte seien, auch nicht Notar werden. Die EU bestreite im Gegensatz zur deutschen Seite im Übrigen, dass Notare hoheitlich tätig seien, sondern vertrete die Auffassung, dass Notare lediglich Dienstleistungen erbrächten. Er spreche sich daher dafür aus, aktiv zu handeln, statt abzuwarten, zumal sich die Einnahmen aus den Notariaten in Zukunft voraussichtlich verringerten.

Abschließend teilte er mit, zum Thema Grundbuch werde das Justizministerium seine Überlegungen zunächst innerhalb der Landesregierung und danach mit den kommunalen Landesverbänden erörtern. Letzteres Treffen werde am 18. Dezember stattfinden. Der Städtetag habe im Übrigen eine Umfrage zur Zukunft der kommunalen Grundbuchämter durchgeführt, bei der sich etwa 50 % für die Beibehaltung und 50 % für die Abschaffung der kommunalen Grundbuchämter ausgesprochen hätten.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP äußerte, er sei dem Justizminister dankbar, dass er die stark differierenden Erfassungsgerade innerhalb des badischen Rechtsgebiets aufgezeigt habe. Er hätte sich gewünscht, dass auch der Rechnungshof, der den Haupthandlungsbedarf im badischen Rechtsgebiet ausgemacht habe, die Situation so differenziert bewertet hätte.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, auch wenn das Justizministerium bereits Konzepte sowohl zur Notariatsreform als auch zum Elektronischen Grundbuch erarbeitet habe, sei es berechtigt, die vorliegende Anregung des Rechnungshofs in der geänderten Fassung zum Beschluss des Ausschusses zu erheben. Er habe im Übrigen Verständnis dafür, dass der Rechnungshof seine Anregung in der ursprünglichen Fassung für richtig halte; er bitte aber auch um Verständnis dafür, dass die Abgeordneten Beschlüsse des Landtags letztlich auch politisch zu vertreten hätten und sich deshalb auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse noch nicht auf eine Abschaffung der kommunalen Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet festlegen wollten, auch wenn es durchaus sein könne, dass es am Ende darauf hinauslaufe. Daher bitte er um Zustimmung zur Anregung des Rechnungshofs in der geänderten Fassung, die im Übrigen, weil noch keine Vorfestlegung bezüglich der Art der Umsetzung erfolge, auch den Vorschlag des Abgeordneten der FDP/DVP einschließe.

Ein weiterer Abgeordneter der CDU führte aus, er könne sich nicht vorstellen, das Elektronische Grundbuch unter Beibehaltung der kommunalen Grundbuchämter einzuführen, sei jedoch damit einverstanden, vor einer Festlegung noch etwas abzuwarten. Er werfe jedoch grundsätzlich die Frage auf, warum Baden-Württemberg nicht in der Lage sein solle, die Zahl der Grundbuchämter auf beispielsweise 70 wie in Bayern zu senken.

Der Vertreter des Rechnungshofs betonte, das Problem bezüglich des Erfassungsgrads seien im badischen Rechtsgebiet in der Tat die kommunalen Grundbuchämter mit durchschnittlich 20 % und nicht die staatlichen, bei denen der Erfassungsgrad bei 70 % liege. Der Vorschlag des Rechnungshofs, ein Konzept für die Konzentration der Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet unter Aufgabe der kommunalen Grundbuchämter zu erarbeiten, sei im Übrigen nicht politischer Natur, sondern aus rein finanziellen Gesichtspunkten abgeleitet worden. Der Rechnungshof könne zwar nicht ausschließen, dass unter Beibehaltung der kommunalen Grundbuchämter ein effizientes Handeln erreicht werden könne und innerhalb der vorgegebenen Frist das Elektronische Grundbuch eingeführt werden könne, doch spreche nach den Untersuchungsergebnissen des Rechnungshofs, die im Übrigen auch das Modell einer Konzentration im badischen Rechtsgebiet auf wenige kommunale Grundbuchämter beinhaltet habe, sehr wenig dafür, und daraus resultiere die Empfehlung. Diese Empfehlung werde von der vorgeschlagenen geänderten Fassung im Übrigen auch abgedeckt, wobei sowohl der Ständige Ausschuss als auch der federführende Finanzausschuss darauf achten sollten, dass die Art der Umsetzung in der Tat offen sei und eine entsprechende politische Darstellung nach außen möglich sei.

Zu den vom Justizminister angesprochenen Entwicklungen auf europäischer Ebene merkte er an, bezüglich des Notariats gebe der Vorschlag des Rechnungshofs kein Präjudiz, sodass aus Sicht des Rechnungshofs nichts gegen eine schrittweise, aber dennoch zügige Umsetzung und damit die Schaffung der Voraussetzungen zur Einsparung finanzieller Mittel spreche.

Der Justizminister legte dar, es sei durchaus möglich, das Elektronische Grundbuch und eine Notariatsreform relativ unabhängig voneinander zu betrachten. Doch völlig unabhängig seien beide Bereiche nicht voneinander. Der Vorschlag des Rechnungshofs ziele jedoch in die richtige Richtung. Das Justizministerium gehe mit seinen Vorstellungen zum Teil darüber hinaus und sei mit diesen Vorstellungen im Übrigen auch im Zeitplan; denn nunmehr könne die Phase der Diskussion darüber beginnen, was politisch gewollt sei.

Das Hauptaugenmerk müsse darauf gerichtet werden, im Rahmen des Elektronischen Grundbuchs die Erfassung zu beschleunigen, was naturgemäß

in den Bereichen am besten funktioniere, auf die das Land direkt Einfluss nehmen könne. Er räume jedoch ein, dass die Einführung des Elektronischen Grundbuchs zunächst Geld koste, doch könne bei wirtschaftlichem Vorgehen in etwa drei Jahren der Zeitpunkt erreicht sein, zu dem die Investitionskosten erwirtschaftet worden seien und ab dem die Umstellung finanzielle Vorteile bringe.

Zur Frage nach der Vereinheitlichung der Software teilte er mit, über das Ziel einer einheitlichen Software bestehe Einigkeit, jedoch gestalte sich die Durchführung schwierig, weil die Länder unterschiedliche Wege beschritten hätten. Der Hauptunterschied bestehe darin, dass in einigen Ländern wie beispielsweise in Bayern die Grundbücher lediglich abfotografiert würden und die Seiten als Grafik gespeichert würden und in einigen Ländern wie Baden-Württemberg Texteingaben erfolgten. Die anspruchsvollere Variante mit der Textverarbeitung ermögliche, wenn sie komplett realisiert sei, praktisch einen sofortigen Zugriff auf die Daten, während es in Bayern vielleicht zehn Minuten und manchmal auch eine halbe Stunde dauere, bis ein Grundbuchauszug vorliege. Die Gespräche zwischen den Bundesländern mit dem Ziel einer Vereinheitlichung liefen derzeit noch, und zwar in einer Arbeitsgruppe unter der Federführung von Bayern. Nach den bisherigen Erfahrungen sei nicht damit zu rechnen, dass sich eines der Systeme, die in den Ländern derzeit vorhanden seien, unverändert durchsetze und auch in allen anderen Ländern zum Standard erhoben werde. Es müsse ein Kompromiss gefunden werden, der sicher weder auf das Programm Solum-STAR noch auf das unveränderte baden-württembergische Elektronische Grundbuch hinauslaufe, jedoch sollte es sich um ein anspruchsvolles System wie das baden-württembergische handeln. Wenn die in den einzelnen Ländern derzeit genutzten Systeme erneuerungsbedürftig seien, sollte dann schrittweise ein Land nach dem anderen auf das einheitliche System umstellen.

Ein Vertreter des Justizministeriums teilte ergänzend mit, das Ziel bestehe darin, von bisherigen Systemen, die im Grunde genommen nur das Papiergrundbuch abbildeten, abzukommen und ein sogenanntes Datenbankgrundbuch aufzubauen, welches die Vorteile, die die EDV biete, in vollem Umfang nutzbar mache. Dabei werde es sich weder um das Programm Solum-STAR noch um das baden-württembergische Elektronische Grundbuch handeln, sondern um ein völlig neues Programm.

Der Justizminister warf ein, das baden-württembergische Elektronische Grundbuch komme diesem Ziel bereits näher als das Programm Solum-STAR; denn es beruhe bereits auf Tastatureingaben.

Der Antrag des Abgeordneten der Grünen auf unveränderte Annahme der Anregung des Rechnungshofs fand mit einer Jastimme bei einer Stimmenthaltung gegen alle übrigen Stimmen keine Mehrheit.

Der Ausschuss beschloss sodann als Empfehlung an den Finanzausschuss ohne Gegenstimmen bei zwei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, der Anregung des Rechnungshofs (*Anlage*) in der geänderten Fassung zuzustimmen.

06. 12. 2007

Rainer Stickelberger

**Anlage**

**Anregung des Rechnungshofs**

**27. November 2006**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ständigen Ausschusses und  
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006**

**Beratende Äußerung zur Struktur der Grundbuchämter und Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Baden-Württemberg  
– Drucksache 14/392**

Der Landtag wolle beschließen,

I.

von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006 – Drucksache 14/392 – Kenntnis zu nehmen;

II.

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs aufzugreifen, insbesondere

- a) ein Konzept für die Konzentration der Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet zu erarbeiten,
- b) die Vorschläge des Rechnungshofs zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation der Grundbuchämter zu berücksichtigen,
- c) die Erstdatenerfassung der Grundbücher zu beschleunigen und dabei die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Erfassungsmethoden einzubeziehen,
- d) zur Erhöhung der Abrufgebühren aus dem Elektronischen Grundbuch auf eine Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken und die vom Rechnungshof vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen umzusetzen;

2. dem Landtag über den Stand der Umsetzung bis 31. August 2007 zu berichten.